

DR. CLAUDIUS BERGER,
RiVG, Düsseldorf

»Die Waffenbörse«

THEMATIK:
SCHWIERIGKEITSGRAD:
BEARBEITUNGSZEIT:
HILFSMITTEL:

Anwaltliche Beratung; waffenrechtliche Ausnahmegenehmigung; einstweilige Anordnung
Oberer Bereich; entspricht einer Aufgabe aus der Zweiten Juristischen Staatsprüfung
5 Stunden
Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG

■ SACHVERHALT

Anwaltlicher Vermerk

Rechtsanwälte Moseler,
Salomon & Harms,
Unter den Ulmen 104
50968 Köln

Köln, den 4. 6. 2003

1. Neue Mandantin eintragen: Waffen Wengert GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Volker Kremer, Kempener Straße 50, 50733 Köln

2. Vermerk: Der Geschäftsführer der Mandantin, Herr Kremer, schildert folgenden Sachverhalt:

»Ich bin heute bei Ihnen erschienen, weil das Polizeipräsidium Köln sich entgegen der bisherigen Praxis weigert, der von mir vertretenen GmbH eine waffenrechtliche Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Es geht vorliegend um die geplante Veranstaltung einer »Waffenbörse« in der Gewerbehalle 2 im Gewerbegebiet Longerich in Köln in der Zeit vom 23. 6. 2003 bis einschließlich zum 29. 6. 2003. IRd Veranstaltung werden überwiegend von gewerblichen Anbietern Waffen, Munition und sonstiges Zubehör (auch Militärkleidung, »Survival-Ausrüstungen«, historische Militärgegenstände etc.) dem Publikum vorgestellt. Interessierte Personen haben die Möglichkeit, die Dinge an Ort und Stelle käuflich zu erwerben. Die Veranstaltung findet schon seit mehreren Jahren einmal jährlich statt. Veranstalter ist, wie schon in den Vorjahren, die Firma »KÖMESS« des Herrn Martin Brinkmann aus Köln. Die »Waffenbörse« war bislang immer ein großer Erfolg und fand den Zuspruch zahlreicher Besucher. Für die von mir vertretene GmbH, die über mehrere Waffengeschäfte in Köln verfügt, war es immer eine Selbstverständlichkeit, auf der Veranstaltung vertreten zu sein. Bislang gab es insoweit auch mit dem Polizeipräsidium Köln keinerlei Probleme. Die waffenrechtliche Ausnahmegenehmigung wurde stets erteilt.

So teilte das Polizeipräsidium Köln auch in diesem Jahr dem Veranstalter, der Firma »KÖMESS«, mit Schreiben vom 17. 3. 2003 mit, dass den gemeldeten Waffenhändlern, wie schon in den Vorjahren praktiziert, eine waffenrechtliche Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 35 III 2 WaffG erteilt werden könne, wenn die näher bezeichneten Voraussetzungen vorlägen.

Von daher ist für mich völlig unverständlich, warum das Polizeipräsidium den Antrag der Waffen Wengert GmbH vom 28. 3. 2003 mit Bescheid vom 2. 5. 2003, zugestellt am 6. 5. 2003, ablehnte. Wie mir bekannt wurde, sind auch die Anträge anderer Waffenhändler abgelehnt worden. Meines Erachtens hat sich das Polizeipräsidium bereits durch das Schreiben vom 17. 3. 2003 gebunden, die für die »Waffenbörse« erforderlichen Ausnahmegenehmigungen an die einzelnen Händler zu erteilen, sofern nicht im Einzelfall etwa die notwendige Zuverlässigkeit zu verneinen ist. Diese Zusage ist meines Erachtens auch der GmbH gegenüber wirksam, da die Firma »KÖMESS« das Schreiben vom 17. 3. 2003 an diese weiterleitete. Durch diese Selbstbindung der Behörde war meines Erachtens kein Raum mehr für eine ablehnende Entscheidung. Die Ausnahme-

genehmigung musste erteilt werden. Es durfte doch wohl nicht plötzlich auf ein entgegenstehendes öffentliches Interesse abgestellt werden. Soweit dies in dem ablehnenden Bescheid des Polizeipräsidiums Köln gleichwohl geschah, meine ich, dass die Einschätzung insoweit falsch ist. Dabei ist zu sagen, dass iRd ›Waffenbörse‹ überwiegend historische Waffen und historisches Militärzubehör angeboten werden. Zeitgemäße, moderne Waffen und Zubehör findet man nur in der Minderzahl.

Der ablehnende Bescheid des Polizeipräsidiums Köln ist auch insoweit für mich nicht nachvollziehbar, als auf das Verbot des Vertriebs und Überlassens von Schusswaffen oder Munition sowie von Hieb- oder Stoßwaffen im Reisegewerbe abgestellt wird. Die GmbH ist nicht Betreiberin eines Reisegewerbes. Von daher halte ich es schon für fragwürdig, ob die beabsichtigte Teilnahme an der ›Waffenbörse‹ überhaupt unter das Handelsverbot fällt. Nachdem ich gegen den ablehnenden Bescheid mit Schreiben vom 15. 5. 2003 namens der GmbH Widerspruch eingelegt habe, ist mir seitens des Polizeipräsidiums Köln mit Schreiben vom 3. 6. 2003 mitgeteilt worden, dass meinem Widerspruch nicht abgeholfen werden könne. In diesem Schreiben heißt es ua, dass es gar nicht darauf ankomme, ob die Verkaufstätigkeit auf der ›Waffenbörse‹ ein Reisegewerbe darstelle, da jedenfalls die Verbotsnorm des § 35 III 1 Nr 3 WaffG einschlägig sei. Ich meine, es kann nicht richtig sein, wenn eine Behörde plötzlich ihre Begründung auswechselt. Ansonsten stünde es doch in ihrem Belieben, zur Rechtfertigung eines Bescheides nach und nach neue Gesichtspunkte zu liefern. Außerdem zweifle ich daran, dass die geplante ›Waffenbörse‹ tatsächlich der Verbotsvorschrift des § 35 III 1 WaffG unterfällt. Der Begriff ›Börse‹ taucht dort jedenfalls an keiner Stelle auf. Daraus dürfte doch dann folgen, dass schon gar keine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Wenn eine Ausnahmegenehmigung aber doch erforderlich sein sollte, meine ich, dass diese, wie schon gesagt, hätte erteilt werden müssen.

Die Sache ist insgesamt sehr eilbedürftig, da die ›Waffenbörse‹ bereits am 23. 6. 2003 beginnt.

Ich bitte Sie deshalb zu prüfen, welche rechtliche(n) Möglichkeit(en) mir zur Verfügung steht/stehen, um zu erreichen, dass die Waffen Wengert GmbH an der Waffenbörse teilnehmen kann. Welche Schritte letztlich eingeleitet werden sollen, möchte ich erst nach entsprechender Beratung entscheiden.«

3. Handakte anlegen.
4. Neuen Besprechungstermin für Anfang nächster Woche vereinbaren.
5. Wiedervorlage sodann.

Salomon
Rechtsanwalt

VERMERK:

Das LJPA hat von einem Abdruck des Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom 28. 3. 2003 abgesehen.

Schreiben vom 18. 3. 2004

Polizeipräsidium Köln
Hohe Pforte 4 – 6
50676 Köln

KÖMESS Agentur
Martin Brinkmann
Uferstraße 22
50996 Köln

Köln, den 17. 3. 2003

Sehr geehrter Herr Brinkmann,

Sie erbat eine Stellungnahme bezüglich der möglichen Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Händler, die an der in Köln (Gewerbehalle 2, Gewerbegebiet Longerich) geplanten Waffenbörse in der Zeit vom 23. 6. 2003 bis zum 29. 6. 2003 teilnehmen wollen.

Wie bereits seit einigen Jahren praktiziert, würde Ihnen bzw den gemeldeten Waffenhändlern unter folgenden Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung gem § 35 III 2 WaffG erteilt:

- Nachweis einer gültigen Handelserlaubnis (sofern erforderlich)
- notwendige Zuverlässigkeit
- Einhaltung der Sicherheitsauflagen

Da die notwendigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen erfahrungsgemäß ca vier bis fünf Wochen dauern, bitte ich um rechtzeitige Anmeldung der Aussteller/Händler.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Merschmann

**Ablehnungsbescheid
vom 4. 5. 2004**

Polizeipräsidium Köln
Hohe Pforte 4 – 6
50676 Köln

Gegen PZU
Waffen Wengert GmbH
zHd des Geschäftsführers
Herrn Volker Kremer
Kempener Straße 50
50733 Köln

Köln, den 2. 5. 2003

Sehr geehrter Herr Kremer,

ich lehne den Antrag der Waffen Wengert GmbH auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem § 35 III 2 WaffG zum Vertrieb und Überlassen von Schusswaffen und Munition, Hieb- und Stoßwaffen auf der geplanten Waffenbörse Köln (Gewerbehalle 2, Gewerbegebiet Longerich) in der Zeit vom 23. 6. 2003 bis zum 29. 6. 2003 ab.

Begründung:

Gem § 35 III 1 Nr 1 WaffG ist der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen im Reisegewerbe, ausgenommen in den Fällen des § 55 b I der GewO, verboten. Die von der Wengert Waffen GmbH auf der Waffenbörse Köln beabsichtigte Tätigkeit stellt ein Reisegewerbe iSd § 55 I GewO dar. Es handelt sich dabei auch nicht um eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit iSd § 55 b I GewO.

Ausnahmen von dem Verbot des § 35 III 1 WaffG sind nur möglich, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Daraus ergibt sich, dass für den Vertrieb und das Überlassen insb von Schusswaffen und Munition im Reisegewerbe vom Gesetzgeber keine bloße Kontrollenerlaubnis vorgesehen worden ist, sondern ein strenges Verbot, von dem die Behörde lediglich dann eine begrenzte Ausnahme zulassen darf, wenn öffentliche Interessen nicht entgegen stehen. Die Vorschrift des § 35 WaffG bezweckt im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, dass unzuverlässige Bevölkerungsteile möglichst wenig angereizt werden sollen, sich mit Waffen und Munition zu versorgen. Darüber hinaus soll die Vorschrift des § 35 WaffG überhaupt dem Ankauf von Waffen und Munition außerhalb fester Verkaufsstellen entgegenwirken. Von der Möglichkeit, Ausnahmen von den Verboten des § 35 III 1 WaffG zuzulassen, soll im Sicherheitsinteresse nur sparsam Gebrauch gemacht werden.

Daraus ergibt sich, dass grds kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis vom Handelsverbot nach § 35 III 1 WaffG besteht. Die Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis steht vielmehr im Ermessen der zuständigen Behörde, wobei das Ermessen dahingehend eingeschränkt ist, dass kein öffentliches Interesse entgegenstehen darf.

Nach Abwägung Ihres privaten Interesses und auch des Interesses anderer Waffenhändler, die Handel auf Waffenbörsen und ähnlichen Veranstaltungen betreiben möchten, mit dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung missbräuchlicher Verwendung von Waffen, bin ich zu der Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 35 III 1 WaffG nicht vorliegen.

Mein Ermessen ist auch nicht durch in der Vergangenheit erteilte Genehmigungen eingeschränkt, weil die bisherigen Waffenbörsen in der Gewerbehalle 2 im Gewerbegebiet Longerich mit der diesjährig geplanten Größenordnung der Anbieterfläche und der dadurch zu erwartenden viel höheren Zahl an Händlern nicht zu vergleichen ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass in Deutschland in jüngster Zeit vermehrt »amerikanische Verhältnisse« Platz greifen. So dokumentieren nicht zuletzt exzessive Gewalttaten, wie etwa der Amoklauf in einer Erfurter Schule, die immense Gefahr, die mit einer unüberschaubaren Verbreitung von Waffen einhergeht.

Die steigende Zahl der mit Waffen begangenen Straftaten (Tötungs-, Raub-, Erpressungs- und Überfalldelikte) sowie Waffenmissbrauch durch Jugendliche und die damit verbundenen immer schwerwiegenderen Folgen belegen, dass durch das Angebot von Waffen gerade für diesen Personenkreis der Anreiz zur Beschaffung von Waffen gegeben wird.

Es liegt im öffentlichen Interesse, zur Vermeidung von Gewaltdelikten zu verhindern, dass insb junge Leute und interessierte Personen, die noch keine Erwerbserlaubnis nach dem WaffG be-

sitzen, durch den Besuch einer Waffenbörse öffentlich zum Kauf von Waffen angeregt werden. Zu der hier geplanten Waffenbörse haben Personen ohne Waffenbesitzkarte und auch Jugendliche – jedenfalls in Begleitung Erwachsener – Zutritt. Eine Einschränkung des zugangsberechtigten Personenkreises, die möglicherweise zu einer anderen Beurteilung führen würde, ist vom Veranstalter nicht geplant.

Die Versagung der beantragten Ausnahmeerlaubnis kann zwar nicht gänzlich verhindern, dass sich unzuverlässige oder besonders junge Personen dennoch Waffen besorgen, allerdings muss zusätzlicher Anreiz und jede zusätzliche Möglichkeit, sich Waffen zu beschaffen, unterbunden werden. Nur so kann dem Sinn und Zweck der Verbotsnorm des § 35 III 1 WaffG entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Merschmann

VERMERK:

Das LJPA hat auf einen Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung verzichtet.

Widerspruch vom 14. 5. 2004

Waffen Wengert GmbH
50733 Köln

An das
Polizeipräsidium Köln
Hohe Pforte 4–6
50676 Köln

Köln, den 15. 5. 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid vom 2. 5. 2003 lege ich namens der Firma Waffen Wengert GmbH

Widerspruch

ein.

Mit dem genannten Bescheid haben Sie den Antrag der von mir vertretenen GmbH auf Erteilung einer waffenrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die im Zeitraum vom 23. 6. 2003 bis zum 29. 6. 2003 geplante Waffenbörse in Köln abgelehnt.

Die Begründung, mit der Sie das Abweichen von der bisherigen Praxis rechtfertigen, ist nicht nachvollziehbar. Es kann doch nicht sein, dass jahrelang problemlos waffenrechtliche Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden und nun erstmalig auf entgegenstehende öffentliche Interessen abgestellt wird. Die dabei angeblich angestellte Abwägung dieses öffentlichen Interesses mit dem privaten Interesse der GmbH lässt zudem in keiner Weise erkennen, welches Gewicht den jeweiligen Interessen beigemessen wurde und warum das öffentliche Interesse überwiegen soll. In Ihrem Bescheid heißt es schlicht, dass die Abwägung zu dem Ergebnis geführt habe, dass eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden könne. Der Weg zu diesem Ergebnis wird überhaupt nicht aufgezeigt bzw. in nachvollziehbarer Weise erläutert.

Ich meine, dass der von mir vertretenen GmbH jedenfalls im Hinblick auf das über Jahre geschaffene Vertrauen auch für die diesjährige Waffenbörse eine waffenrechtliche Genehmigung zu erteilen ist.

Insoweit ist allerdings noch anzumerken, dass schon zweifelhaft ist, ob die von der GmbH beabsichtigte Teilnahme an der Waffenbörse überhaupt unter die Verbotsnorm des § 35 III 1 WaffG fällt. In Ihrem ablehnenden Bescheid verweisen Sie auf die Vorschrift des § 35 III 1 Nr 1 WaffG. Danach ist der Handel mit Waffen und Ähnlichem im Reisegewerbe verboten. Die GmbH ist jedoch nicht Betreiberin eines Reisegewerbes. Vielmehr verfügt sie über mehrere Filialen in der Stadt Köln. Von einem Reisegewerbe kann somit doch schon nach dem Wortlaut der Vorschrift keine Rede sein.

Hochachtungsvoll

Volker Kremer
(Geschäftsführer)

**Eingangsbestätigung
vom 3. 6. 2004**

Polizeipräsidium Köln
Hohe Pforte 4 – 6
50676 Köln

Gegen PZU
Waffen Wengert GmbH
zHd des Geschäftsführers
Herr Volker Kremer
Kempener Straße 50
50733 Köln

Köln, den 3. 6. 2003

Sehr geehrter Herr Kremer,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich Ihrem Widerspruch vom 15. 5. 2003, hier eingegangen am 19. 5. 2003, nicht abhelfen kann und ihn daher der Bezirksregierung Köln zur Entscheidung vorgelegt habe.

Ihr Widerspruch kann keinen Erfolg haben. Auch die von Ihnen vorgetragene Gesichtspunkte rechtfertigen keine andere Entscheidung in der Sache. Soweit Sie darauf hinweisen, dass die Waffen Wengert GmbH kein Reisegewerbe betreibt und somit nicht unter die Verbotsnorm des § 35 III 1 Nr 1 WaffG falle, ist zu sagen, dass es diesbezüglich nicht darauf ankommt, ob feste Verkaufsstellen vorhanden sind. Abzustellen ist auf die konkret beabsichtigte Verkaufstätigkeit außerhalb der Filialstellen auf der Waffenbörse.

An dem Vorliegen eines Reisegewerbes könnte allenfalls deshalb zu zweifeln sein, weil die GmbH als juristische Person möglicherweise nicht in eigener Person tätig werden kann (vgl § 55 III Nr 1 GewO).

Diese Frage kann jedoch letztlich offen bleiben, da jedenfalls das Verbot des § 35 III 1 Nr 3 WaffG greift. Nach dieser Vorschrift ist der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen oder Munition sowie von Hieb- oder Stoßwaffen auch auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten, Sammlertreffen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen verboten. Die Waffenbörse Köln ist insoweit als Markt iSd Vorschrift einzustufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Merschmann

Bearbeitervermerk:

Die Angelegenheit ist zu begutachten. Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Es soll mit einem zusammenfassenden Vorschlag enden. Eine Sachverhaltsschilderung ist entbehrlich.

Werden Anträge an ein Gericht oder eine Behörde empfohlen, so sind diese am Ende des Gutachtens auszuformulieren.

Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (zB Beweislast, Qualität der Beweismittel etc) zu erstellen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Die Zuständigkeit des Polizeipräsidiums Köln ist zu unterstellen.

Bei der Bearbeitung ist das Waffengesetz in der zum 1. 4. 2003 in Kraft getretenen Fassung nach dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffrNeuRegG) vom 11. 10. 2002 zu Grunde zu legen.